

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 102

ausgegeben am 16. März 2023

Verordnung

vom 7. März 2023

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipser-, Maler- und Gerüstbaugewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. März 2021 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipser-, Maler- und Gerüstbaugewerbe, LGBI. 2021 Nr. 93, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 zur Beilage

Der bisherige Anhang 1 zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2023 und 2024 zum GAV für das Gipser-, Maler- und Gerüstbaugewerbe

1. Lohnerhöhungen

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

- a) Eine Lohnerhöhung von 0.5 % zur generellen Verteilung und einen Sockelbetrag von 150.00 Franken per 1. April 2023 für Brutto-Monatslöhne bis 4'500.00 Franken. Die Lohnerhöhung für Arbeitnehmer im Stundenlohn ist anteilmässig zu berechnen.
- b) Für das Gipser- und Gerüstbaugewerbe zusätzlich zu Bst. a: Lohnerhöhung von 3.4 % per 1. April 2023 für betroffene Angestellte im Stundenlohn, als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

a) Gipser/in

Einstufung	Monatslohn	Stundenlohn
Vorarbeiter/in	5'784.00 Franken	31.90 Franken
Gelernte/r Berufsarbeiter/in ab 3 Jahren Berufserfahrung	5'095.00 Franken	28.10 Franken
Berufsarbeiter/in	4'694.00 Franken	25.90 Franken
Hilfsarbeiter/in ab 2. Berufsjahr	4'493.00 Franken	24.75 Franken
Hilfsarbeiter/in im 1. Berufsjahr	4'161.00 Franken	22.95 Franken
Lehrabgänger/in FZ im 3. Jahr nach LAP	4'859.00 Franken	26.80 Franken
Lehrabgänger/in FZ im 2. Jahr nach LAP	4'540.00 Franken	25.05 Franken
Lehrabgänger/in FZ im 1. Jahr nach LAP	4'306.00 Franken	23.75 Franken
Lehrabgänger/in BA im 3. Jahr nach LAP	4'462.00 Franken	24.60 Franken
Lehrabgänger/in BA im 2. Jahr nach LAP	4'232.00 Franken	23.35 Franken

Lehrabgänger/in BA im 1. Jahr nach LAP	3'997.00 Franken	22.05 Franken
--	------------------	---------------

b) Maler/in

Einstufung	Monatslohn	Stundenlohn
Vorarbeiter/in	5'594.00 Franken	30.85 Franken
Gelernte/r Berufsarbeiter/in ab 3 Jahren Berufserfahrung	4'901.00 Franken	27.00 Franken
Berufsarbeiter/in	4'517.00 Franken	24.90 Franken
Hilfsarbeiter/in	4'329.00 Franken	23.85 Franken
Branchenfremde/r	4'047.00 Franken	22.30 Franken
Lehrabgänger/in FZ im 3. Jahr nach LAP	4'700.00 Franken	25.90 Franken
Lehrabgänger/in FZ im 2. Jahr nach LAP	4'436.00 Franken	24.45 Franken
Lehrabgänger/in FZ im 1. Jahr nach LAP	4'201.00 Franken	23.15 Franken
Lehrabgänger/in BA im 3. Jahr nach LAP	4'296.00 Franken	23.70 Franken
Lehrabgänger/in BA im 2. Jahr nach LAP	4'076.00 Franken	22.45 Franken
Lehrabgänger/in BA im 1. Jahr nach LAP	3'854.00 Franken	21.25 Franken

c) Gerüstbauer/in

Einstufung	Monatslohn	Stundenlohn
Chef-Monteur/in mit Fachausweis	5'400.00 Franken	29.75 Franken
Gruppenleiter/in Gerüstbau mit Berufserfahrung	5'200.00 Franken	28.65 Franken
Gerüstmonteur/in I (FZ)	4'820.00 Franken	26.60 Franken
Gerüstmonteur/in II (BA)	4'465.00 Franken	24.60 Franken
Gerüstbauarbeiter/in (Hilfsarbeiter/in)	4'345.00 Franken	23.95 Franken

Der Ferien- und Feiertagszuschlag (8.3 % und 4 %) ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn: $[\text{Monatslohn} \times 12] / [\text{Nettoarbeitszeit} (20 \text{ Tage Ferien}) \times 1.123]$

Berechnung Monatslohn: $[(\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit}) \times 1.123] / 12$

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und muss auf sechs Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung).

4. Praktikum und Ferienjob

(...)

Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter, mindestens aber 14.00 Franken pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14.00 Franken Stundenlohn).

Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18.00 Franken pro Stunde.

(...)

6. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt 8.3 % des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei vier Wochen 8.3 %, bei fünf Wochen 10.64 %) und Feiertagsentschädigung zusammen. Für Arbeitnehmer, bei welchen die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt;
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer (kein Anspruch auf Auszahlung der Gratifikation);
- unbewilligte Verlängerung der Ferien;
- nicht genügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt).

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstößen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | |
|--------------------|------------|
| - bis zu 1 Tag | Verwarnung |
| - bis zu 6 Tage | 20 % |
| - mehr als 6 Tage | 30 % |
| - mehr als 15 Tage | 100 % |

7. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden, die jährliche Brutto-Sollarbeitszeit 2'108 Stunden.

8. Ferien

(...) Ab dem Monat seines 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf fünf Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64 %) bezahlte Ferien pro Jahr.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 2023 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef